
Newsletter für die Interessensvertretung 03-2014

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. Neue Arbeitsstätten-Regel schafft Klarheit
2. Präsentismus
3. Gesprächs- und Stimm(ungs)analyse in Call Centern
4. AGG - Aktualisierte Rechtsprechungsübersicht
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipp
8. Impressum

1. Neue Arbeitsstätten-Regel schafft Klarheit

In der Reihe "Tipps für den Arbeitsplatz" hat die IG Metall die (Extra-)Ausgabe Nr. 49 "Wie viel Platz muss sein? Neue Arbeitsstätten-Regel schafft Klarheit" (PDF-Datei, 8 Seiten) veröffentlicht.
Nach jahrelangen Auseinandersetzungen ist jetzt geklärt, welche Abmessungen Arbeitsräume mindestens aufweisen müssen. Tipp extra erläutert die wichtigsten Bestimmungen der Technischen Regel "Raumabmessungen und Bewegungsflächen", die Anfang September veröffentlicht wurde.
<http://www.igmetall.de/internet/tipps_arbeitsplatz_49_fcf9bf06349e0aa1d4d5d9e1979879856358e311.pdf>

2. Präsentismus

Anwesend - aber krank: Präsentismus schadet der Gesundheit und verringert die Produktivität

Das Verhalten, krank zur Arbeit zu gehen - obgleich eine Krankmeldung gerechtfertigt und auch möglich wäre - wird als Präsentismus definiert. Das Phänomen birgt nicht nur akute Gesundheitsgefahren für den einzelnen Beschäftigten und das Kollegium, sondern hat auch Auswirkungen auf das Unternehmen und nicht zuletzt die gesamte Volkswirtschaft.

Die iga.Fakten 6 geben Einblick in das noch junge Forschungsfeld und beleuchten Ausmaß, Motive und Folgen von Präsentismus. Nach derzeitigem Forschungsstand besteht die beste Präsentismusprävention in einer mitarbeiterorientierten Unternehmenskultur, in der die Mitarbeitergesundheit als Voraussetzung für das Erreichen aller weiteren Unternehmensziele angesehen wird.

Materialien dazu unter: <http://www.iga-info.de/veroeffentlichungen/iga-fakten.html#c1466>

3. Gesprächs- und Stimm(ungs)analyse in Call Centern

Technologien computergestützter Gesprächs- und Stimm(ungs)analyse in Call Centern

Die Mitarbeiter in Call Centern sind Kontrollen seitens des Arbeitgebers hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung, die fast ausschließlich im Telefonieren besteht, seit langer Zeit gewöhnt, so z. B. offenes oder verdecktes Mithören, Mystery Calls und Aufzeichnen von Gesprächen.

Die Kontrollen nehmen stetig an Intensität zu, da die benutzte Technik immer neue Möglichkeiten eröffnet und von der Verarbeitungs- und Speicherkapazität immer leistungsfähiger wird.

Softwaregestützt können Monitoring, Auswertungen und Beeinflussungen von Telefonaten u. a. hinsichtlich der Verwendung von Schlüsselwörtern, Stimmungen, Sprechpausen, der individuellen Wortwahl, Tonlagen/Tonhöhen und des Sprachrhythmus bzw. der Sprechgeschwindigkeit vor genommen werden.

<http://www.dtb-kassel.de/upload/veroeffentlichungen/RVD-Stimmungsanalyse-Call-Centern_08.2012.pdf>

4. AGG - Aktualisierte Rechtsprechungsübersicht

Wie haben deutsche Gerichte und der Europäische Gerichtshof (EuGH) bei Diskriminierung entschieden? Die Antidiskriminierungsstelle hat ihre Rechtsprechungsübersichten aktualisiert.

Neue Urteile geben einen Einblick in die Entwicklung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet, sei es beim Schutz vor Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität.

[Hier die Rechtsprechungsübersicht deutscher Entscheidungen als PDF-Datei](#)

5. ...aus dem Gericht

Zulage bleibt Gewerkschaftsmitgliedern vorbehalten

Eine Gewerkschaft kann in einem Tarifvertrag, der einen Betriebsübergang begleitet und den Wechsel von Beschäftigten in eine Transfergesellschaft regelt, zusätzliche Entgelt- und Abfindungsansprüche exklusiv für Gewerkschaftsmitglieder vereinbaren.

[LAG München, Urteil vom 16.10.2013, Aktenzeichen 11 Sa 384/13](#)

BR-Sitzung: Ergänzung der Tagesordnung

BAG-Senate einigen sich bei Frage zur Beschlussfähigkeit des Betriebsrates

Der Siebte Senat des BAG schwenkt auf die Linie des Ersten Senates ein. Dieser hatte bereits vor einigen Monaten entschieden, dass ein einstimmiger Betriebsratsbeschluss zu einem nicht in der Tagesordnung aufgeführten Punkt auch dann wirksam gefasst werden kann, wenn nicht alle Betriebsratsmitglieder anwesend sind.

[BAG, Beschluss vom 22.01.2014, Aktenzeichen: 7 AS 6/13](#)

AGG - Nur der Arbeitgeber haftet

Auch dann, wenn ein Personalvermittler für die Stellenausschreibung eingeschaltet wird, haftet der Auftraggeber selbst für AGG-Verstöße. Ansprüche auf Entschädigung nach dem AGG müssen gegen ihn und nicht gegen den Personalvermittler gerichtet werden.

Das BAG begründet seine Entscheidung damit, dass schließlich der Auftraggeber der Stellenausschreibung bei einer Einstellung der Arbeitgeber geworden wäre. Der Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG könne nur gegen den „Arbeitgeber“ gerichtet werden. Das Gericht hatte nicht darüber zu entscheiden, ob gegen den Personalvermittler andere Ansprüche entstehen können. Jedenfalls der Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden nach § 15 Abs. 2 AGG richte sich ausschließlich gegen den Arbeitgeber.

[BAG, Urteil vom 23. Januar 2014 - 8 AZR 118/13](#)

Keine Benachteiligung: Nachtzuschlag bei Betriebsratsarbeit in der Tagschicht

Betriebsräte (gilt auch für PR, SBV,MAV) erhalten für während der Tagschicht geleistete Betriebsratsarbeit Nachtzuschläge, wenn vergleichbare Arbeitnehmer für ihre Arbeit Nachtzuschläge erhalten haben und das BR-Mitglied ohne die BR-Tätigkeit auch in der Nacht gearbeitet und den Nachtzuschlag erhalten hätte.

[Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 13. Dezember 2013, 12 Sa 682/13](#)

Betriebsrat darf Einigungsstelle zum Thema "Raumwärme" anrufen

Der Betriebsrat ist berechtigt die Einigungsstelle anzurufen, damit diese eine konkrete betriebliche Regelung zur Wärmeentlastung im Betrieb findet. Denn bei § 3 a ArbStättVO handelt es sich um eine Rahmenvorschrift, bei deren Ausfüllung dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht zusteht.

[LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 01.10.2013, Aktenzeichen: 1 TaBV 33/13](#)

6. Seminare

SBV	SBV - Rund um die Rente	07.-09.04.
SBV	SBV - Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	05.-08.05.
SBV/BR/PR	Antrag abgelehnt - und dann? Widerspruch, Sozialgericht - die Lösung?	12.-15.05.
SBV	Bernrieder SBV-Tage	20.-22.05.
BR	BR- Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	23.-27.06.
BR	BR-1 Neu gewählt - und nun?	30.06.-04.07.
BR/PR/SBV	Burn Out - Verstehen - Vorbeugen - Überwinden	07.-10.07.
SBV	SBV - Wahlversammlung - Vereinfachtes Wahlverfahren (unter 50)	07.-10.07.
BR	Bernrieder Betriebsrätetage	15.-17.07.
SBV	SBV - Förmliches Wahlverfahren (über 50 Wahlberechtigte)	15.-17.07.
BR/PR/SBV	Schwierige Gespräche führen: Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	21.-25.07.
SBV/PR/BR	Ihr Auftritt bitte: Rhetorik-1 - Freie Rede - aber wie?	21.-25.07.

BR	BR-1 Neu gewählt - und nun?	28.07.-01.08.
BR	BR- Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	11.-14.08.
SBV	SBV - Wahlversammlung - Vereinfachtes Wahlverfahren (unter 50)	25.-28.08.
SBV	SBV - Förmliches Wahlverfahren (über 50 Wahlberechtigte)	26.-28.08.
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	01.-05.09.
BR/PR/SBV	Arbeitsrecht für die Interessensvertretung	22.-26.09.
BR	BR-2: Viel wissen - viel erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen (PEM)	06.-10.10
BR	BR-3: Die Mitbestimmung des Betriebsrats - Fluch oder Segen?	13.-17.10.
BR/PR/SBV	Arbeitsrecht für die Interessensvertretung - Aufbau	03.-07.11.
BR	BR-2a - Kündigung	10.-14.11.
BR/PR/SBV	Keine Angst vor Konflikten	17.-20.11.
BR/PR/SBV	Tue „Gutes“ und sprich darüber! Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	01.-05.12.
SBV	SBV-1 - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	01.-05.12.
BR/PR/SBV	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	08.-12.12.
SBV	SBV-1 - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	08.-12.12.

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipps

[BEM - Wiedereingliederung in kleine und mittlere Betriebe](#)

Praxisleitfaden und Beispielfälle zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

2014, ca. 156 Seiten, kartoniert, 1. Aufl.

ISBN: 978-3-7663-6328-2

Verlag: Bund-Verlag - 19 EURO

Praxisleitfaden BEM

Seit 2004 müssen Arbeitgeber erkrankten Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anbieten. Das BEM dient dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit. Zugleich sichert es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Chancen, den Arbeitsplatz zu erhalten. Eine wichtige Rolle spielt die Beteiligung des Betriebsrats, bei schwerbehinderten Beschäftigten die Schwerbehindertenvertretung.

Der Praxisleitfaden erläutert prägnant und verständlich die Bedeutung des BEM und die Pflichten von Arbeitgeber und Betriebsrat. Betriebsräte erfahren, welche Handlungsmöglichkeiten sie innerhalb des BEM in kleinen und mittleren Betrieben haben. Anschauliche Beispielfälle - allesamt aus der betrieblichen Praxis - ergänzen die Ausführungen. Eine Muster-Betriebsvereinbarung zeigt, wie sich das Thema im Betrieb anwenden lässt.

8. Impressum

KomSem GmbH
Fichtelgebirgstr. 9
93173 Wenzenbach
Tel.: 0170 521 33 49
<http://www.schwbv.de>
<http://www.komsem.de>

Geschäftsführende Gesellschafter:
Hans-Peter und Paula Semmler
Sitz: Wenzenbach
Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063
Steuer-Nr.: 244/130/70380

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Löschen“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de
Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Aufnehmen“ zurück senden. E-Mail: neu-SchwBV@komsem.de